



RFV Metzkausen e.V.
c/o Reitanlage Berchem
Pabsthofweg 6
40629 Düsseldorf

www.rfv-metzkausen.de
info@rfv-metzkausen.de

Reit- und Fahrverein Metzkausen e.V.

Neufassung der Satzung

§1 - Name, Rechtsform und Sitz des Vereines

Der Reit- und Fahrverein Metzkausen e.V. mit Sitz in 40629 Düsseldorf, Pabsthofweg 2, ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Düsseldorf eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Mettmann und durch den Kreisreiterverband Mettmann Mitglied des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§2 - Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reitverein bezweckt:

- die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren.
- die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen.
- ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen.
- Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes.
- die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband.
- die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
- die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und -haltung im Gemeindegebiet.



2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (§11).

§3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen der Stamm-mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung ist der Antragssteller/in schriftlich zu informieren.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als Fördermitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Landesverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen.

§4 - Rechte und Pflichten



1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen zu befolgen.
 - die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu bezahlen.
 - keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.
 - sich hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde stets, auch außerhalb von Turnieren, die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
 - die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen oder unzulänglich zu transportieren
3. sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung zu unterwerfen. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (LPO § 920) können gemäß LPO §921 mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.



- seiner Pflicht zur Zahlung des Beitrages ggfls. der Aufnahmegebühr trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Austritt bzw. Ausschluss begründet keinen Anspruch auf das evtl. Vereinsvermögen.

§6 - Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegehd und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Beiträge sind bis zum 31.März des laufenden Jahres zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegehdern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt und festgelegt.
4. Bei Aufnahme im laufenden Geschäftsjahr wird der Beitrag für das Aufnahmejahr anteilig berechnet.

§7 - Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§8 - Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitgliedeuter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung (auch per E-Mail) an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen



mindestens zwei Wochen liegen. Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut des Änderungsvorschlages mit der Einladung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

2. Die Mitgliederversammlung wählt nach Ablauf von zwei vollen Geschäftsjahren die Mitglieder des Vorstandes neu. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt die Geschäftsberichte entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie beschließt auch über die ihr durch den Vorstand sowie über die ihr von den Mitgliedern unmittelbar gestellten Anträge. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern im Gesetz oder in der Satzung nichts anderes zwingend bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist nach ordentlicher Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder wird die Wahl schriftlich und geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich.
7. Kinder und Jugendliche sind ab 14. Jahren stimmberechtigt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse der Wahlen verzeichnen muss. sie ist vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§9 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Wahl des Vorstandes



- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- die Entlastung des Vorstandes
- den Jahresabschluss
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- die Anträge nach §3 Abs.3 dieser Satzung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 75 % Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 - Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern:

- dem ersten Vorsitzenden, der den Verein nach außen vertritt, die Mitgliederversammlung einberuft und leitet, die laufenden Geschäfte führt, sowie die getroffenen Beschlüsse umsetzen.
- dem stellvertretenden Vorsitzenden, der den ersten Vorsitzenden bei Verhinderung vertritt.
- dem Kassenwart/Schatzmeister.
- dem Schriftführer und Öffentlichkeitsbeauftragtem.
- dem Jugendwart.
- dem Sportwart und Beauftragten für Freizeitreiten und Breitensport.

2. Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 vollen Geschäftsjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Scheidet der 1.Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Kassenwart während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Nachwahl durchführt.



5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Der Vorstand entscheidet über:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 11 - Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das:

Deutsches Kuratorium für Therapeutisches Reiten e.V.

Freiherr-von-Langen-Straße 8

48231 Warendorf

Durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

Düsseldorf, den 07.02.2020